

Die Gemeinde Teugn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn“ folgende

Satzung
über die Benutzung der Mittagsbetreuung
in der Grundschule Teugn
(Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung – MiBBS)

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Teugn ist Trägerin der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Teugn. Zu diesem Zweck wird ausreichendes Personal mit pädagogischen Kenntnissen zur Verfügung gestellt. Die Betreuungskapazität wird entsprechend der Verfügbarkeit von Personal und Räumlichkeiten rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres festgelegt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.
- 3) Für den organisatorischen Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Den Schüler(innen) soll dabei Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben, sowie freiwillig und selbstständig die Hausaufgaben zu erledigen. Eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der Grundschule Teugn. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungsperson. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Teugn bestimmt. Da die Durchführung der „Mittagsbetreuung“ an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 4

Gebühren

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Zeitlicher Umfang

- 1) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis einschließlich Freitag grundsätzlich jeweils von Unterrichtsende bis 13.30 Uhr statt.
- 2) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

§ 6 Ausschluss

Schulkinder können vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

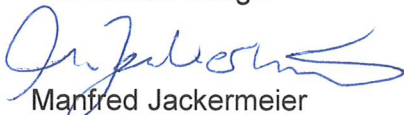
- a) sie innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt haben;
- b) sie wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurden;
- c) erkennbar ist, dass die ihre Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind;
- d) sie auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährden;
- e) sie trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft gestört haben und anzunehmen ist, dass sie dies weiter tun werden;
- f) ihre Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührensatzung (§ 4) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft

Saal a.d.Donau, den 15.12.2022

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Teugn-



Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

